

Molkerei Wiegert GmbH & Co. KG
Herrn Claus Wiegert
Am Bahnhof 18
46342 Velen

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-,
Getränke und Milchindustrie“
Stand: Dezember 2005

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener
Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–02501/2015-bast
Auskunft erteilt: Anne Kathrin Baston
Durchwahl: 02861 – 82 2354
E-Mail: a.baston@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271 2307
Zimmer: 2354
Datum: 29.12.2015

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.06.2015
Errichtung von zwei Brut- und Kühlcontainern**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I.

Tenor

Sehr geehrter Herr Wiegert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, die Molkerei gemäß Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4. BImSchV durch die Errichtung von zwei Brut- und Kühlcontainern auf dem Grundstück in 46342 Velen, Gemarkung Waldvelen, Flur 14, Flurstücke 293, 427, 474, 514, 517 wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß §13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach §§63, 75 Landesbauordnung (BauO NRW) mit ein.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74
BIC: WELADE3WXXX

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung von zwei Brut- und Kühlcontainern (BE 28) mit jeweils einem Axiallüfter-Verflüssiger CAH L09A-1x1 D des Herstellers GEA.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt weiterhin für die Anlagenteile, die nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bestandskraft in Betrieb genommen worden sind.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Gesetzen und Verordnungen erledigt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Dem Kreis Borken -Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz- ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

Vor Baubeginn:

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung eines Sachverständigen Baukontrolle

Bei abschließender Fertigstellung:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

2.2. Gem. §88 Abs 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach §85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

2.3. Gem. §82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

2.4. Für die neuen Kühlcontainer ist an gut zugänglicher Stelle ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit bereitzuhalten.

Gem. DIN 14406 müssen Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft werden.

Löscher, die im Freien aufgehängt werden, müssen mit einem entsprechenden Witterungsschutz versehen werden.

Die Anbringungsorte nicht einsehbarer Feuerlöscher sind durch dauerhafte Symbolschilder nach VBG 125 –Feuerlöschgerät- augenfällig zu kennzeichnen.

3. Immissionsschutz

3.1. Die Brut- und Kühlcontainer dürfen nach 16.00 Uhr nicht mehr befüllt werden.

3.2. Der täglich jeweils späteste Zeitpunkt der Befüllung der Brut- und Kühlcontainer ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3. Der Schallleistungspegel der eingesetzten Axiallüfter-Verflüssiger darf im Nachtzeitraum nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr für jeden Verflüssiger maximal 69,7 dB(A) betragen.

- 3.4. Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern an der Bahnhofsallee Nr. 81 und 70, Garbertsbusch Nr. 13 und 15, sowie an den Wohnhäusern Siebeltskamp Nr. 5

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

und vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern an der Bahnhofsallee Nr. 85 und Siebeltskamp Nr. 6

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1. TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

V.

Hinweise

1. Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz

- 1.1. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 1.2. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 1.3. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4. Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

2. Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1. Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z.B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken (Tel. 02861/ 82 1444) einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

3. Hinweise zum Lebensmittelrecht

- 3.1. Die Vorschriften der VO (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene sind zu beachten.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Begründung

Am 18.06.2015 beantragten Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Brut- und Kühlcontainern. Für das Vorhaben ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

Nach erforderlichen Ergänzungen der Unterlagen lag der Antrag am 16.09.2015 zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vollständig vor.

Ihre Anlage zur Behandlung von Milch unterfällt der Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aufgrund der Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 2 der Anlage zum UVPG mit dem Buchstaben „A“, ist bei Änderungen der Molkerei eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine direkte Nutzung von Wasser, Natur oder Landschaft. Es werden keine Flächen versiegelt und es fallen keine zusätzlichen Abfälle oder Abwässer an. Von den Containern gehen ausschließlich Emissionen in Form von Schall aus.

Der Standort ist aufgrund der bestehenden Nutzung hinsichtlich Natur und Landschaft als nicht besonders empfindlich einzustufen. Die geplanten Baumaßnahmen werden auf dem bereits bebauten Gelände realisiert und fügen sich dort in das bestehende Landschaftsbild ein. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in 300 m (Landschaftsschutzgebiet Velen 2.2.3) bzw. 700 m Entfernung (Naturschutzgebiet Bocholter Aa Velen-Borken). Die direkt an das Anlagengrundstück angrenzenden Flächen werden zu Wohnzwecken genutzt. Durch die

beantragte Betriebsweise ist jedoch sichergestellt, dass sich die von den Brut- und Kühlcontainern ausgehenden Schallemissionen nicht auf die Immissionsorte auswirken werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu besorgen sind. Es war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht.

Sie haben darüber hinaus nach §16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da von dem beantragten Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Schutzgüter nach §1 BImSchG nicht zu besorgen sind, habe ich diesem Antrag entsprochen.

Die Antragsunterlagen wurden nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Bürgermeister der Stadt Velen

- Planungsamt

Landrat des Kreises Borken

- Fachabteilung 63.1/2, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 39.3, Lebensmittelüberwachung

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die von den Brut- und Kühlcontainern ausgehenden Schallemissionen zu betrachten. Die Wohnhäuser Garbertsbusch 13 (IP 7) in ca. 70 m Entfernung und Siebeltskamp 5 (IP 5) in ca. 60 m Entfernung zu den Containern stellen die nächstgelegenen Immissionsorte nach TA Lärm dar. Beide Immissionsorte liegen in einem allgemeinen Wohngebiet, so dass nach Nr. 6.1 TA Lärm Schalldruckpegel von 55 dB(A) zur Tageszeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit einzuhalten sind.

Gemäß den eingereichten Unterlagen weisen die beantragten Axiallüfter-Verflüssiger CAH L09A-1x1 D des Herstellers GEA einen Schallleistungspegel von jeweils maximal 85 dB(A) auf. Unter Berücksichtigung der Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Durch das vorgelegte Gutachten vom 27. Mai 2015 des Büros Uppenkamp und Partner wird messtechnisch belegt, dass spätestens 3 Stunden nach vollständiger Beschickung der Lagerraum der Brut- und Kühlcontainer soweit gekühlt ist, dass die Verflüssiger einen Schallleistungspegel von jeweils maximal 69,7 dB(A) erreichen. Sie haben angegeben, die Container arbeitstäglich bis spätestens 16:00 Uhr zu beschicken und erst am folgenden Tag wieder zu öffnen. Bei einer derartigen Betriebsweise werden die Container somit an IP 7 mit maximal 29,9 dB(A) bzw. an IP 5 mit maximal 29 dB(A) zu den Immissionen beitragen.

Zwar ist der Abstand von IP 5 zu den Containern geringer als zum IP 7, aufgrund der Abschirmung durch den Lärmschutzwall ist der niedrigere prognostizierte Schalldruckpegel dort jedoch nachvollziehbar. Aus der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sowohl zur Tages- als auch Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) ergibt sich, dass die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Container liegen.

Gemäß §12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Einhaltung des erforderlichen Schalleistungspegels der Axiallüfter-Verflüssiger zur Nachtzeit wird der späteste Zeitpunkt der Beschickung der Container daher antragsgemäß auf 16 Uhr festgelegt.

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden und die Einhaltung der Betreiberpflichten nach §5 BImSchG sichergestellt ist. Da weder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften noch Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben entgegenstehen, sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach §6 BImSchG somit erfüllt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne Kathrin Baston

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 02501 2015 - bast vom 29.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
2.	BImSchG Antrag Formular 1	3 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
4.	Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung	1 Blatt
5.	Topographische Karte 1:25.000 (Auszug)	1 Blatt
6.	BImSchG Antrag Formulare 2 – 7	12 Blatt
7.	Deutsche Grundkarte 1:5.000 (Auszug)	1 Blatt
8.	Flurkarte (Auszug)	1 Blatt
9.	Betriebs- und Funktionsbeschreibung	3 Blatt
10.	Schematische Darstellung (Fließbild)	1 Blatt
11.	Maschinen- und Leitungsplan 1:200	1 Blatt
12.	Bauantragsunterlagen incl. Zeichnungen	13 Blatt
13.	Organisations- und Notfallplan	4 Blatt
14.	Kanalplan (1:400)	1 Blatt
15.	Datenblätter Container und Verflüssiger	3 Blatt
16.	Schalltechnisches Gutachten vom 27.05.2015	42 Blatt
17.	Ergänzungen zum Schalltechnischen Gutachten vom 06.08.2015 und 14.09.2015	4 Blatt

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 02501/2015-bast vom 29.12.2015

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)